

## **Pharmig: Endlich Liberalisierung bei Arzneimittel-Preisregelung! Preismeldeverfahren tritt mit 1. September 1999 in Kraft und ersetzt bisheriges Preisfestsetzungsverfahren des Gesundheitsministeriums -**

Pharmig begrüßt diese Neuregelung als "Schritt in die richtige Richtung"=

Wien (OTS) - Mit Stichtag 1. September 1999 tritt in Österreich eine entscheidende pragmatische Veränderung in Kraft, die einen kleinen, wenn auch deutlichen Schritt in Richtung Liberalisierung und Wettbewerb, sowie in Richtung eines europäischen Arzneimittelmarktes weist: die bisherige amtliche Preisregulierung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird durch ein Preismeldeverfahren, das für alle Humanarzneispezialitäten (auch für Arzneimittel im Bereich der Selbstmedikation) gilt, abgelöst. Konkret bedeutet das, dass Pharmaunternehmen ihren Preis für ein bestimmtes Medikament, der dann als Höchstpreis gilt, dem Ministerium nur mehr melden müssen. Auch Preiserhöhungen bedürfen lediglich einer einfachen Meldung. Das Ministerium behält sich jedoch vor, bei vermuteten Missbräuchen einzuschreiten und auf das bisher gültige Verfahren (siehe unten) zurückzugreifen.

Damit erfüllt sich zumindest teilweise eine langjährige Forderung der Pharmig, Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen, die sich mehrfach für die gänzliche Abschaffung der "doppelten Preisregelung" ausgesprochen hat.

Pharmig-Präsident Dr. Ulrich H. Bode: "Mit der Einführung des Preismeldeverfahrens wurde ein wesentlicher Schritt zur Liberalisierung des Marktzutritts für Arzneimittel geschaffen. Es steht auch zu hoffen, dass damit weiters erreicht wird, dass künftig österreichischen Patienten moderne, hochwirksame Medikamente schneller "auf Kassenkosten" zur Verfügung stehen als bisher." - Die Pharmig spricht sich für ein Fortschreiten des nun in Gang gekommenen Liberalisierungsprozesses aus. Nach Auffassung des Verbandes könne dies auch für alle PatientInnen nur von Vorteil sein.

Zwt.: Wie Arzneimittelpreise bisher festgelegt wurden

Bis Mitte 1998, also bis zum Abschluss des "Pharmavertrages" zwischen den Sozialpartnern, unterlagen Arzneimittelpreise in

Österreich der sogenannten "doppelten Preisregelung", einem weltweiten Unikat. Dabei wurde als erster Schritt der "volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis" für ein bestimmtes Medikament durch die Preiskommission des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt. Im zweiten Schritt wurde dieser Preis nochmals vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger "kontrolliert", was für das anbietende Pharmaunternehmen sehr häufig eine nochmalige Preisanpassung nach unten erforderlich machte, bevor das Arzneimittel in das österreichische Heilmittelverzeichnis aufgenommen werden konnte. Erst nach diesen beiden Schritten konnte dann ein Arzneimittel "auf Kassenkosten" den Patienten verordnet werden. Mit dem Abschluss des Pharmavertrages entfiel EU-konform die Notwendigkeit einer Preisfestsetzung durch die Preiskommission. +++/rm

Rückfragehinweis: Pharmig-Pressestelle Ruth Mayrhofer  
Tel. +43/1/523 29 56  
e-mail: pharmig-office@apanet.at

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS \*\*\*

OTS0084 1999-08-24/10:31

241031 Aug 99

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19990824\\_OTS0084](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19990824_OTS0084)